

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Faistenau vom 10. Dezember 2015, mit der eine Kanalanschlussgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes - IBG 2015, LGBl 78/2015 und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/20071, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Faistenau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes wird laut jährlichem Gebührenbeschluss der Gemeindevertretung festgelegt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen, ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind
- Garagen

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Schwimmbäder in geschlossenen Räumen (Hallenbäder) sind samt ihren Nebenräumen wie Nutzfläche unter Abs 4 beschrieben in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 20 m² einer Bemessungseinheit entsprechen.
- Schwimmbäder im Freien, welche teilweise oder gänzlich in das Erdreich eingebaut sind und an die Ortskanalisation angeschlossen werden, sind mit dem Ausmaß der Wasserfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 20 m² einer Bemessungseinheit entsprechen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit

- Gastgewerbebetriebe
mit Beherbergung 1,1 Gästebett
ohne Beherbergung 3 Sitzplätze
Sitzplätze im Freien 10 Sitzplätze

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

- Privatzimmervermietung: 1,1 Gästebett
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten 1,1 Bett
- Campingplätze 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und -säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen
- Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 50 m² Nutzfläche

- (8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit folgende Größen nicht überschreiten:
- a. Abwassermenge 150 l pro Tag
 - b. BSB₅ 60 g
 - c. CSB 120 g
 - d. N (Stickstoff) 10 g
 - e. P (Phosphor) 1,8 g
- Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.
- (9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:
Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die Ortskanalisation ist ausnahmslos verboten. Auf die aktuellen Kanalanschlussrichtlinien der Gemeinde Faistenau wird verwiesen.
- (10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

- (1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
 2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit 1. Jänner 2016.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

§ 5

Umsatzsteuer

Die Gebühren werden mit gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet. Die Gebühren werden im jährlichen Gebührenbeschluss der Gemeinde Faistenau festgelegt.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Faistenau, am 10. Dezember 2015

Der Bürgermeister

Für die Gemeindevertretung



[Handwritten signature]